

7/IX. 1917

### Prüfung der Enthobenen auf ihren Diensttauglichkeitsgrad.

Aus dem Ministerratspräsidium wird gemeldet: An-  
 gestellte von privaten Instituten, Unternehmungen usw.,  
 dann einzelne Privatpersonen, welche als leitende und  
 wichtige Funktionäre im öffentlichen Interesse von den  
 Ueberprüfungscommissionen beim Ministerium für  
 Landesverteidigung befristet (mit dem Zusatz „Weitere  
 Enthebung erfolgt bei Frontdienstuntauglichkeit“), ent-  
 hoben wurden, sind, falls auf deren Weiterenthebung re-  
 flectiert wird, verhalten, sich etwa ein bis zwei  
 Monate vor Ablauf der Enthebung bei den  
 zunächst gelegenen militärischen Evidenzbehörden ~~zwecks~~  
 Konstatierung des Diensttauglichkeitsgrades einer  
 militärärztlichen Untersuchung unter-  
 ziehen zu lassen.

Die militärischen Evidenzbehörden wurden ange-  
 wiesen, den bezüglichen Ansuchen ehestens stattzugeben  
 und die einschreibenden Stellen von dem Resultate der  
 Untersuchung schriftlich zu verständigen.

Der bekanntgegebene militärärztliche Befund ist dem  
 gestellten neuerlichen Anträgen (Ansuchen) auf Weiter-  
 enthebung, bezw. den Enthebungsevidenzblättern im  
 Original beizulegen.

Sie durch ergibt sich die Möglichkeit einerseits solche be-  
 fristete Enthobene im Falle deren Frontdienstuntauglich-  
 keit durch Einschreiten um Weiterenthebung behalten,  
 andererseits aber, falls dieselben frontdiensttauglich  
 befunden werden sollten, rechtzeitig für Ersatz vor-  
 sorgen zu können.